

eine angeforderte Wohnung ihrem bisherigen Untermieter zuzuweisen, falls dieser seit wenigstens einem Jahre darin gewohnt hat; das Gesetz sagt vielmehr, daß die Gemeinde an einen zulässigen Haus herrnvoranschlag grundsätzlich dann gebunden ist, wenn die vorgeschlagenen seit mindestens einem Jahre die angeforderten Räume als Haushaltungsgenossen oder Untermieter mitbewohnt haben und die Anzahl der Wohnräume ihrem Hausstande entspricht. Da sohin § 16 Abs. 3 WAG. genauer besehen in dem von den Beschwerdeführerinnen für ihre Beweisführung verwendeten Teil überhaupt etwas anderes anordnet, als sie behaupten, fehlt ihrer darauf aufgebauten Argumentation von vornherein jede Unterlage und damit auch jedwede rechtliche Beachtlichkeit.

Aus diesen Erwägungen war der Beschwerde der Erfolg zu versagen.

Über den rechtzeitig gestellten Antrag war die Beschwerde zur Prüfung, ob die Beschwerdeführerinnen durch den angefochtenen Bescheid in einem sonstigen Rechte verletzt wurden, dem Verwaltungsgerichtshof abzutreten.

2666

Aberkennung des Gemeinderatsmandates infolge Ausscheidens aus der Wahlpartei.

Erk. v. 27. März 1954, W II-12/53, im gleichen Sinn W II-1/54.

In Stattgebung des Antrages der Gemeinde Frättingsdorf wird Josef H. seines Gemeinderatsmandates für verlustig erklärt.

Entscheidungsgründe:

Nach Art. VII der niederösterreichischen Gemeindevahlordnung vom 27. Juni 1929, LGBl. Nr. 166, wird ein Gemeinderat seines Mandates verlustig, wenn er aus der Partei, in deren Wahlvorschlag er aufgenommen war, ausscheidet.

Josef H., der auf den Wahlvorschlag der SPÖ in den Gemeinderat gewählt worden ist, wurde laut Mitteilung der Bezirksorganisation Mistelbach der SPÖ vom 7. Jänner 1954 aus der Partei rechtskräftig ausgeschlossen.

Da sohin die im Art. VII der niederösterreichischen Gemeindevahlordnung umschriebene Voraussetzung für den Amtsverlust zutrifft, war dem Antrag stattzugeben und der Mandatsverlust auszusprechen.

2667

Vorschreibung von Hand- und Zugdiensten. Eigentumsrecht. Hand- und Zugdienste sind keine Abgaben im finanztechnischen Sinn.

Erk. v. 27. März 1954, B 152, 153/53.

Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit den beiden im Spruch angeführten Berufungsbescheiden hat die Steiermärkische Landesregierung drei Bescheide der Gemeinde Öblarn vom September 1951 aufrechterhalten, mit denen diese im Grunde des § 66 der Steiermärkischen Gemeindeordnung (GemO.) für die Zwecke der Erstellung des Rohbaues eines Gemeindeamthauses vom Beschwerdeführer als Grundeigentümer und als Mit-eigentümer zweier im Gemeindegebiete gelegener Gemeinschaftsalpen Hand- und Zugdienste im Wertmaß von 100% der Grundsteuerleistung angefordert, im Falle nicht zeitgerechter Ableistung der Dienste aber als Ablöse die Beträge von S 2069-56+98+168 begehrt hat.

Der Beschwerdeführer bekämpft diese Bescheide wegen Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Eigentumsrechtes mit zwei Beschwerden, die wegen der Identität der Parteien und der Gleichheit der in den Beschwerden zur Entscheidung gestellten Rechtsfrage gemäß § 187 ZPO. in Verbindung mit § 35 VerfGG. 1953 zur gemeinsamen Verhandlung verbunden wurden.

Beide Beschwerden begründen die behauptete Verfassungswidrigkeit der angefochtenen Bescheide mit der Darlegung, der den bekämpften Leistungsvorschreibungen zugrunde liegende § 66 GemO. sei verfassungswidrig, weil er mit der Bestimmung im § 8 Abs. 5 des in Geltung stehenden F.-VG. (vom 21. Jänner 1948, BGBl. Nr. 45, F.-VG. 1948) nicht in Einklang zu bringen sei. Zufolge der letztgenannten Anordnung des F.-VG. könne die Landesgesetzgebung die Gemeinden ermächtigen, bestimmte Abgaben auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung zu erheben; solche Landesgesetze müßten aber nach ausdrücklicher Vorschrift des F.-VG. die wesentlichen Merkmale der Abgabe, im besonderen deren zulässiges Höchstmaß bestimmen. Dieser Forderung des F.-VG. werde aber § 66 GemO. nicht gerecht, weil er nach seinem Wortlaut den Gemeinden Rechtsmacht gebe, Dienst- und Sachleistungen ihrer Insassen ohne nähere Bestimmung und daher ohne Begrenzung des Ausmaßes zu beanspruchen. Daraus ziehen die Beschwerden

übereinstimmend den Schluß, daß § 66 GemO. eine Belastung der Gemeindevorstände decke, die nach dem F.-VG. unzulässig sei, und einen Eingriff in die Eigentumsrechte der Gemeindevorstände darstelle, die nach § 5 StGG. unverletzlich seien.

Diese Ausführungen der Beschwerdeführer lassen erkennen, daß nach Meinung des Beschwerdeführers § 66 GemO. rechtliche Grundlage der angefochtenen Bescheide war. Mit dieser Meinung ist er aber im Irrtum. Rechtliche Grundlage der angefochtenen Bescheide war vielmehr der an die Stelle des § 66 der alten GemO. getretene § 57 der GemO. 1953, die zufolge ihrem § 84 am 1. September 1953 in Kraft getreten ist, folglich die Norm für die am 16. September 1953 ergangenen angefochtenen Berufungsbescheide zu sein hatte und — wie deren Begründung erkennen läßt — auch tatsächlich gewesen ist. Die neue mit § 57 der GemO. 1953 geschaffene Rechtslage unterscheidet sich von der nach § 66 der alten GemO. gegebenen vor allem dadurch, daß der neue § 57 die mit Gemeinderatsbeschlüssen von den Gemeindevorständen anforderbaren Leistungen der Art nach auf Dienstleistungen, unter denen das Gesetz Hand- und Zugdienste versteht, einschränkt, womit die Inanspruchnahme von Sachleistungen, die nach § 66 der alten GemO. noch möglich war, fallen gelassen ist; § 57 Abs. 1 bestimmt näher, welchen Erfordernissen inhaltlich der Dienstleistungen aufliegende Gemeinderatsbeschlüsse entsprechen hat; § 57 Abs. 2 räumt gegen den Gemeinderatsbeschlüssen das Rechtsmittel der Beschwerde an die Landesregierung ein und endlich bestimmt § 57 Abs. 3, daß das Höchstmaß der Dienstleistungen des einzelnen Verpflichteten das doppelte Ausmaß der Grund- und Gewerbesteuer für das betreffende Haushaltsjahr nicht überschreiten darf. Alle übrigen Einzelheiten der neuen Regelung des § 57 bedeuten keine sachliche Änderung gegenüber der früheren Rechtslage. Der Beschwerdeführer bekämpft die angefochtenen Bescheide als verfassungswidrig, weil er sie auf Grund des § 66 der alten GemO. erlassen glaubt und hält diese Bestimmung für verfassungswidrig, weil sie im Widerspruch zu § 8 Abs. 5 F.-VG. 1948 den Gemeinden die Anforderung von Dienst- und Sachleistungen ihrer Einwohner schlechthin, demnach ohne Begrenzung auf ein Höchstmaß gestattet. In Wirklichkeit war Norm für die zur Prüfung stehenden Bescheide der Steuermärkischen Landesregierung § 57 der GemO. 1953, der für das Ausmaß zulässigerweise anforderbare Dienstleistungen eine Obergrenze setzt. Die belangte Behörde hat die Vorschreibung der den Beschwerdeführer treffenden Dienstleistungen aufrechterhalten, weil ihr Wertmaß den Rahmen der neuen Fassung des § 57 GemO. nicht übersteigt. Liegt demnach den angefochtenen Bescheiden überhaupt nicht die vom Beschwerdeführer als verfassungs-

widrig bekämpfte Bestimmung des § 66 der alten GemO. zugrunde, sondern der neu gefaßte § 57 GemO. 1953, der mit seinem Abs. 3 für die Anforderung von Dienstleistungen eine Obergrenze eingeführt hat, die in den Gegenstandsfällen nicht überschritten wurde, so erscheinen die angefochtenen Bescheide nach dem vom Beschwerdeführer selbst angelegten Maßstab als verfassungsrechtlich einwandfrei; denn sie sind nach einer Norm ergangen, die auch nach Auffassung des Beschwerdeführers mit § 8 Abs. 5 F.-VG. 1948 in Einklang steht. Die angefochtenen Bescheide leiden somit nicht an der ihnen vom Beschwerdeführer angelasteten Verfassungswidrigkeit. Alle bisherige Beweisführung bewegte sich stillschweigend auf dem vom Beschwerdeführer bezogenen Rechtsboden, nach dessen Auffassung die Anforderung von Dienstleistungen durch die Gemeinden eine Angelegenheit sein soll, auf welche die grundlegenden Bestimmungen des F.-VG. Anwendung zu finden hätten. In Wahrheit spielt aber letztgenanntes Verfassungsgesetz für die Entscheidung der vorliegenden Beschwerden keinerlei Rolle, weil die angeforderten Dienstleistungen etwas anderes als Abgaben im Sinne der Finanzverfassung sind.

Die Frage des Verhältnisses der Dienstleistungen, welche die Gemeinden der Steiermark früher gemäß § 66 der alten, heute nach § 57 der GemO. 1953 auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses von ihren Insassen zur Bestreitung von Gemeindeforderungen anfordern durften und dürfen, zu den Abgaben im finanztechnischem Sinne beschäftigt den Verfassungsgerichtshof nicht zum erstenmal. Er hat bereits für die Zeit der Geltung des F.-VG., BGBl. Nr. 61/1931, in seinem Erk. Slg. Nr. 1465 über den vom Verwaltungsverwaltungsgesetzten Antrag, den von einer Vorarlberger Ortsgemeindevertretung gefaßten Beschluß, mit dem im Sinne der Vorarlberger GemO. zur Bestreitung von Gemeindeforderungen den Gemeindevorständen näher bezeichnete Hand- und Zugdienste auferlegt wurden, deshalb als verfassungswidrig aufzuheben, weil die Leistungen als Abgaben anzusehen und daher der Ordnung des F.-VG. zu unterstellen seien, ausgesprochen, daß Leistungen der genannten Art nicht der Rechtscharakter von Abgaben im Sinne des F.-VG. 1931 zukomme, weil sich aus dem Zusammenhang der Bestimmungen des F.-VG. klar ergebe, daß unter Abgaben im Sinne der Finanzverfassung nur Geldleistungen verstanden werden können.

Dieses Verhältnis hat sich auch unter der Geltung des F.-VG. 1948 nicht geändert. Diese Feststellung stützt sich darauf, daß das F.-VG. 1948 keine einzige Bestimmung enthält, die sich zur Begründung der in den Beschwerden vertretenen abweichenden Rechtsmeinung verwerten ließe. Vor allem aber darf zum Belege der Richtigkeit

gesetzliche Deckung oder mit Berufung auf ein verfassungswidriges Gesetz in fremdes Privatrecht unmittelbar eingreift.

Aus diesen Erwägungen war den Beschwerden der Erfolg zu versagen.

2668

Kompetenzfeststellung. Zuständigkeit für Maßnahmen zur Erleichterung der Familiengründung und zur Hebung der Geburtenfreudigkeit durch Gewährung von Familienbeihilfen. Stiftungs- und Fondswesen.

Erk. v. 21. Juni 1954, K. II-3, 4/54.

In Ansehung der in den vorgelegten Entwürfen eines Bundesgesetzes zur Erleichterung eines Ausgleiches der Mehrbelastung der Familien mit Kindern (Familienlastenausgleichsgesetz) sowie eines Bundesgesetzes über die Gewährung von Familienbeihilfen (Familienbeihilfengesetz) vorgesehenen Maßnahmen ist gemäß Art. 12 Abs. 1 Ziff. 2 B.-VG. in der Fassung von 1929 Bundessache die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung.

Rechtssatz:

Maßnahmen zur Erleichterung der Familiengründung und zur Hebung der Geburtenfreudigkeit durch Gewährung von Familienbeihilfen fallen unter den Kompetenztatbestand: „Bevölkerungspolitik“ des Art. 12 Abs. 1 Ziff. 2 B.-VG. in der Fassung von 1929.

Entscheidungsgründe:

Die Bundesregierung hat zwei im Nationalrat als Initiativanträge eingebrachte Gesetzentwürfe, nämlich die Entwürfe eines Familienlastenausgleichsgesetzes und eines Familienbeihilfengesetzes, mit dem Antrag vorgelegt, gemäß Art. 138 Abs. 2 B.-VG. festzustellen, ob der Bund in Ansehung der in den Entwürfen vorgesehenen Maßnahmen die Zuständigkeit in Gesetzgebung und Vollziehung oder bloß die Zuständigkeit zur Erlassung von Grundsätzen besitzt.

Die beiden im wesentlichen übereinstimmenden Entwürfe wollen, wie die Bundesregierung ausführt, die Familiengründung erleichtern und die Geburtenfreudigkeit heben, indem sie einen gerechten Ausgleich der Familienlasten zu finden suchen, die sich aus der stärkeren wirtschaftlichen und sozialen Belastung der Familienerhalter gegenüber kinderlosen Ehepaaren und Ledigen ergeben.

Die beteiligten Regierungen, die vom Verfassungsgerichtshof gemäß § 56 Abs. 3 VerfGG. 1953 zur Erstattung von Äußerungen aufgefordert wurden, haben verschiedene geartete Standpunkte bezogen, zu der in den folgenden Entscheidungsgründen Stellung genommen wird:

Die Landesregierungen von Oberösterreich, Salzburg und Tirol sind der Anschauung, daß die in den Gesetzentwürfen behandelte

der hier vertretenen Auffassung auf die Ordnung der nach Erlassung des F.-VG. 1948 zur Regelung der Abgabenverwaltung ergangenen Bundesgesetze als die Abgabenausgleichsordnung (AbgEO., BGBl. Nr. 104/1949) und das Abgabeneinhebungsgesetz 1951, BGBl. Nr. 87, verwiesen werden. Die ersterwähnte Abgabenausgleichsordnung nennt nicht nur an verschiedenen Stellen (z. B. § 8 Abs. 2, § 31 Abs. 2, § 36 und § 51) als Gegenstand der Vollstreckung eine Abgabenerforderung, worunter nach heutiger juristischer Terminologie nur Geldforderungen verstanden werden; die Abgabenausgleichsordnung regelt auch materiell die Einbringung von Abgaben auf eine Weise, die als zu vollstreckenden Anspruch eine Geldforderung der betreffenden Vor-Gebietskörperschaft voraussetzt. Von derselben rechtlichen Voraussetzung gehen ebenso die Bestimmungen des Abgabeneinhebungsgesetzes 1951 aus: es zählt im § 6 an Formen der Abgabeneinrichtung nur solche auf, die lediglich für Geldschulden in Betracht kommen können; § 8 des Gesetzes spricht von Verzinsung der Abgabenschuld im Falle der Gewährung von Stundung oder sonstigen Zahlungsverleichterungen; § 9 bestimmt den Säumniszuschlag für den nicht rechtzeitig entrichteten Abgabebetrag; und für den Fall nicht rechtzeitiger Einreichung der Abgabenerklärung sieht § 10 des Gesetzes einen Verspätungszuschlag bis zu 10% der festgesetzten Abgabe vor. Aus diesen Detailbestimmungen der angeführten Gesetze darf mit Ausschluß jeden Zweifels abgeleitet werden, daß auch die heute in Geltung stehenden Finanzgesetze unter Abgaben Geldschulden verstehen.

Dieses Begriffsmerkmal trifft auf Dienstleistungen im Sinne des § 57 Steiermärkische GemO. 1953 nicht zu, weil bei ihnen eine Geldleistung nicht als primärer Gegenstand der Verpflichtung, sondern nur als Ablöse und Ausgleich für die zunächst geschuldeten Dienste in Betracht kommt.

Zusammenfassend darf somit unter Hinweis auf vorstehende Darlegungen festgestellt werden, daß die vom Boden der Geltung des § 66 der alten GemO. aus versuchte Begründung der Verfassungswidrigkeit der angefochtenen Bescheide von Haus aus fehlerhaft. Haben aber die Bescheide der belangten Behörde die Norm des § 57 GemO. 1953 zur Grundlage, so ist, da verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Zulässigkeit seines normativen Inhaltes nicht ersichtlich sind, der in den Bescheiden erhobenen Behauptung, daß die angefochtenen Bescheide den Beschwerdeführer in seinem Eigentumsrechte verletzen, aller Boden entzogen; denn nach der in ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes festgehaltenen Auslegung kann von verfassungswidriger Verletzung des Eigentumsrechtes nur die Rede sein, wenn eine Verwaltungsbehörde ohne